

NR. 1328 | 27.09.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Master-
Prüfungsordnung für den Studiengang
„IT-Sicherheit/Netze und Systeme“
der Fakultät für Elektrotechnik und
Informationstechnik**

vom 27.09.2019

Satzung
zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „IT-Sicherheit / Netze und Systeme“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
vom 27. September 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „IT-Sicherheit / Netze und Systeme“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum vom 12. August 2013 (AB-Nr. 978 vom 12. August 2013), zuletzt geändert mit Satzung vom 31.08.2015 (AB 1070), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der vorgelegte Bachelorabschluss muss methoden- und forschungsorientierte Inhalte im Umfang von mindestens 30 LP aus dem Bereich Mathematik, mindestens 30 LP aus dem Bereich Informatik und mindestens 15 LP aus dem Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik beinhalten. Der Prüfungsausschuss kann als Auflage ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen sowie den Zeitraum für ihre Erbringung festlegen, wenn die vorgenannten Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Für den Zeitraum der Erbringung wird eine vorläufige Zulassung erteilt. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss.

2. § 7 Abs. 8 wird ersetzt durch:

Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist diese mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Atteste sind unmittelbar nach der entsprechenden Prüfung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Zweifelsfällen festlegen, dass die Vorlage eine Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität erforderlich ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Modulprüfungsversuche angerechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich seit dem Wintersemester 2013/2014 in diesen Studiengang immatrikuliert haben und für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 in diesen Studiengang immatrikulieren.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1328

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 26.06.2019.

Bochum, den 27. September 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich